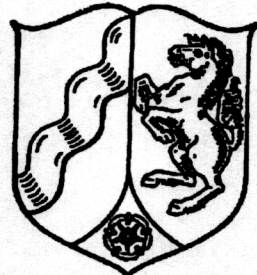


AMTSGERICHT

12 O 448/14

Anlage 1
Antrag RWE Power AG
v. 2.7.2018 27

Ausfertigung



Landgericht Aachen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der RWE Power AG, vertr. d. d. alleinvertretungsberechtigten Vorstand Matthias Hartung, Huysseallee 2, 45128 Essen,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,

g e g e n

die bis zu drei Bewohner des Baumhauses, das sich auf dem im Grundbuch des Amtsgerichts Düren von Morschenich, Blatt 4003, eingetragenen Flurstück lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 6 (Waldfläche) befindet.,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 25.11.2014 gemäß §§ 862 Abs. 1, 858, 1004 BGB und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Den Antragsgegnern wird aufgegeben, das Baumhaus auf dem im Eigentum der Antragstellerin befindlichen, im Grundbuch des Amtsgerichts Düren von Morschenich, Blatt 4003, eingetragenen Flurstück lfd. Nr. 3, FLur 3, Flurstück 6 (Waldfläche) zu räumen und geräumt der Antragstellerin zu überlassen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnern auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

AMTSGERICHT

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 25.11.2014 sind sowohl die den Anspruch (§§ 862 Abs. 1, 858, 1004 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Aachen, 27.11.2014

12. Zivilkammer

Jansen
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Ausgefertigt

Cvar, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



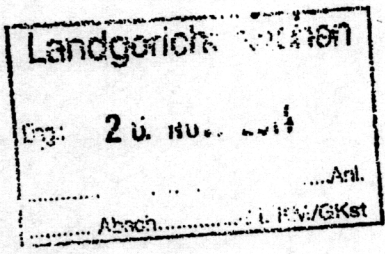
REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Vorab per Telefax mit Anlagen und per Kurier
Landgericht Aachen
- Zivilkammer -
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

Rechtsanwalt Alexander Leidig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Sekretariat Christina Fockers
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 167
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
fockers@redeker.de



Bonn, den 26. November 2014 Reg.-Nr.: 67/03394-14 LDG/cf/00006

EILT!

Sehr dringlicher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der RWE Power AG, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Vorstand
Matthias Hartung, Huyssenallee 2, 45128 Essen,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Partnerschaftsgesellschaft, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn

gegen

die bis zu drei Bewohner des Baumhauses, das sich auf dem im Grundbuch des Amtsgerichts Düren von Morschenich, Blatt 4003, eingetragenen Flurstück lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 6 (Waldfläche) befindet.

- Antragsgegner -

wegen: Räumung eines Baumhauses im Rodungsgebiet

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990
IBAN:
DE33 3807 0059 0036 0990 00
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383
IBAN:
DE10 3705 0198 0000 0083 83
BIC: COLSDE33

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH | England
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

München
Maffelstraße 4
D-80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-86

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

Streitwert: mindestens 50.000 €

Hierdurch zeigen wir an, dass wir die Antragstellerin als Verfahrensbevollmächtigte vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag der Antragstellerin beantragen wir,

der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung, hilfsweise mit mündlicher Verhandlung, folgenden Beschluss zu erlassen:

Die Antragsgegner werden verpflichtet, das Baumhaus auf dem im Eigentum der Antragstellerin befindlichen, im Grundbuch des Amtsgerichts Düren von Morschenich, Blatt 4003, eingetragenen Flurstück lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 6 (Waldfläche) zu räumen und geräumt der Antragstellerin zu überlassen.

Begründung:

I.

Zum Sachverhalt

1. Die Antragstellerin ist ein Energieerzeugungsunternehmen. Zu ihrem Betriebsgelände gehört der Braunkohletagebau Hambach, der sich permanent sukzessive durch das festgelegte Abbaugelände voran bewegt. Für die genehmigte planmäßige Entwicklung des Tagebaus finden derzeit innerhalb der – behördlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben zum Natur- und Artenschutz festgelegten – Rodungszeit umfangreiche Rodungsarbeiten auf dem Gebiet des Hambacher Forstes statt, damit nachfolgend die gerodete Fläche vom Tagebau zur Kohlegewinnung in Anspruch genommen werden kann. Seit mehr als anderthalb Jahren wird die behördlich genehmigte Entwicklung des Tagebaus durch sogenannte „Kohleaktivisten“ in Form einer Vielzahl von Wald-, Gleis- und Tagebaubesetzungen massiv gestört.

Glaubhaftmachung: Internetseite der „Aktivisten“, abrufbar unter www.ausgeco2hlt.de

Zunächst beschränkten sich die Störaktionen gegen die Antragstellerin auf das Waldgebiet im Bereich der Gemeinde Kerpen, so dass bislang vor allem das Landgericht Köln mit den Störaktionen befasst war. So hat das Landgericht Köln (z.B. zu den Az. 24 O 317/12 und Az. 23 O 157/14) in den vergangenen anderthalb Jahren in einer Vielzahl von Verfügungs- und Kla-

geverfahren aufgrund von Wald- und Gleisbesetzungen „Kohleaktivisten“ rechtskräftig zur Unterlassung verpflichtet. Der sich in diese Reihe von Störaktionen einbettende heutige Sachverhalt betrifft nun, wie ein bereits am 30.10.2014 von der Polizei geräumtes anderes Baumhaus ein Waldstück, das zum Gebiet der Gemeinde Düren gehört.

Die jährlich stattfindende Rodung ist behördlich jeweils auf das betriebliche Minimum begrenzt. Ohne vorbereitende Rodung ist allerdings der planmäßige Fortschritt des Tagebaus gefährdet. Es drohen, kann die Rodung nicht vollständig durchgeführt werden, Schäden, die weit über einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 hinausgehen. Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass die rheinischen Braunkohlenkraftwerke maßgeblich zur Versorgung der Bevölkerung mit Strom im Grundlastbetrieb, also nicht nur bei Strombedarfsspitzen, beitragen.

2. Das im Verfügungsantrag genannte Flurstück und dessen Umgebung, wo derzeit die Rodungsarbeiten im Hambacher Forst durchgeführt werden, stehen im Eigentum der Antragstellerin. Der Gesamtbereich der zu rodenden Flächen ist seit Beginn der Rodungsarbeiten Mitte Oktober nach Süden hin durch einen deutlich sichtbaren, ca. zwei Meter hohen Schutzzaun und durch „Betreten verboten“-Schilder eingefriedet und abgegrenzt. Das Flurstück grenzt an die Abbaukante des Braunkohletagebaus Hambach.

Glaubhaftmachung:

1. Grundbuchauszug, in Kopie vorgelegt als Anlage Ast. 1.
2. Übersichtskarte der Rodungsfläche, in Kopie vorgelegt als Anlage Ast. 2.

3. Gleichwohl betreten Aktivisten nach Zerstörung des Schutzzaunes den dergestalt abgesperrten Bereich und bezogen auf dem zu rodenden Flurstück ein Baumhaus mit dem erkennbaren Ziel, hierdurch die nur zeitlich befristet zulässigen Rodungsarbeiten der Antragstellerin und damit die Fortführung/Erweiterung des Braunkohletagebaus Hambach zu verhindern. Die erneute Besetzung eines Baumes war offensichtlich eine Reaktion der Aktivisten auf die polizeiliche Räumung eines anderen Baumhauses am 30.10.2014, die notwendig wurde und in Regie der Polizei durchgeführt worden war, da die Aktivisten Rodungspersonal tätlich angegriffen und Maschinen besetzt hatten. Die Presse hatte hierüber berichtet. Die namentlich der Antragstellerin nicht bekannten Antragsgegner wohnen, wie die Antragstellerin jetzt feststellt hat, in diesem neuen illegal errichteten Baumhaus und weigern sich beharrlich, dieses zu verlassen. Eine Personenfeststellung der „Baumhausbewohner“ wurde von alarmierten Polizeieinsatzkräften wegen des damit verbundenen Aufwandes, mit technischen Einheiten eingreifen zu müssen, und aus Gründen der Deeskalation nicht durchgeführt. Da die Personalien

nicht freiwillig mitgeteilt werden, müsste zur Personenfeststellung ein erheblicher Aufwand durch Beiziehung technischer Polizeieinsatzgruppen („Höhenteams“) betrieben werden. Die Antragstellerin ist demgemäß nicht in der Lage, die Antragsgegner namentlich und mit ladungsfähiger Adresse (sofern überhaupt eine solche besteht) zu bezeichnen.

- Glaubhaftmachung:
1. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Michael Zimmer, in Kopie vorgelegt als Anlage Ast. 3.
 2. Lichtbilder des Baumhauses, in Kopie vorgelegt als Anlage Ast. 4.

Die Antragsgegner weigern sich, das Baumhaus zu verlassen. Dies wird auch durch die im Sommer dieses Jahres bereits mehrfach durch die Polizei durchgeführten Zwangsräumungen anderer Baumhäuser und Barrikaden belegt. Nach Wahrnehmung der Antragstellerin bewohnen derzeit bis zu drei Personen das Baumhaus.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Antragstellerin hat am 25.11.2014 einen geschlossenen zweiten Zaun in einem Radius von 60 Metern Sicherheitsabstand um den von den Antragsgegnern besetzten Baum errichtet. Der Zaun wird 24 Stunden mit Sicherungspersonal lückenlos überwacht, so dass jeder weitere Zutritt unbefugter Personen/Aktivisten von außen zum besetzten Baum ausgeschlossen ist.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Antragstellerin stellt aber, dies nur zur Klarstellung, selbstverständlich Getränke und Nahrung für die Antragsgegner im Nahbereich des besetzten Baumes auf dem Waldboden ab. Zudem dürfen (und sollen!) die Antragsgegner das Baumhaus natürlich jederzeit verlassen. Der Zaun stellt nur sicher, dass nicht noch weitere Aktivisten zu dem Baumhaus gelangen.

Bis auf das Baumhaus und den miteingezäunten Sicherheitsstreifen von 60 Metern ist der betroffene Teil des streitgegenständlichen Flurstücks bereits gerodet. Zur Verdeutlichung fügen wir als

Anlage Ast. 5

eine schematische Darstellung der Lage des Baumhauses im Rodungsbereich bei.

4. Die Antragstellerin ist zur Verwirklichung ihres Abbaurechtes dringend darauf angewiesen, die verbliebenen Bäume, auf denen sich das Baumhaus befindet, zu roden. Die Rodung der

besetzten Bäume ist nunmehr unverzüglich notwendig. Es handelt sich um die letzten zu ro-
denden Bäume in diesem Jahr. Die Fremdunternehmer, die mit Großgeräten die Fällung
durchführen, haben Anschlussaufträge und stehen nicht beliebig weiter zur Verfügung.

Glaubhaftmachung: wie vor

Auch würde der Erlass der beantragten Verfügung dazu beitragen, die unmittelbare Gefahr für
Leib und Leben der Antragsgegner zu beseitigen, die beim Aufenthalt auf der Plattform/dem
Baumhaus in mehreren Metern Höhe unbestreitbar besteht.

II.

Zur Rechtslage

1. Bereits der dauerhafte Aufenthalt der Antragsgegner in der abgesperrten Rodungszone so-
wie das Bewohnen des Baumhauses gegen den Willen der Antragstellerin als Eigentümerin
des betroffenen Flurstücks stellt eine schwerwiegende Eigentumsverletzung und Besitzstö-
rung durch verbotene Eigenmacht dar, die der Antragsgegner zu unterlassen hat, §§ 1004 Abs.
1 S. 2 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1, 830 BGB; §§ 858, 861 Abs. 1, 862 Abs. 1 S. 1 BGB. Auf-
grund der verbotenen Eigenmacht liegen die Voraussetzungen des § 940 a Abs. 1, 1. Alt. ZPO
vor.
2. Darüber hinaus handelt es sich bei der Besetzung des Hambacher Forstes mit dem erkenn-
baren Ziel, die Rodungsarbeiten zu verhindern, um einen rechtswidrigen betriebsbezogenen
Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin. Der einge-
richtete und ausgeübte Gewerbebetrieb wird als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1
BGB geschützt, sodass der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb auch von dem Unter-
lassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB umfasst ist. Das dauerhafte Bewohnen des
Waldes zum Zwecke der Verhinderung der Rodungsarbeiten geht auch über eine bloße Beläs-
tigung oder eine sozial übliche Behinderung weit hinaus (vgl. nur BGHZ 55, 153, 161; 69,
128, 139; NJW 1998, 2141). Der Aufenthalt ist auch nicht durch das Forstrecht gedeckt. Nach
§ 2 LForstG ist das Betreten des Waldes nur zu Erholungszwecken gestattet. Die Errichtung
eines Baumhauses in einem abgesperrten und zur Rodung freigegebenen Bereich und der dor-
tige Aufenthalt zum Zwecke des Protestes sind hiervon eindeutig nicht umfasst.

3. Ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei der Besetzung des im Eigentum der Antragstellerin stehenden Grundstücks schon nicht um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG handelt, kommt auch in der Sache keine Rechtfertigung durch die Versammlungsfreiheit in Betracht. Art. 8 GG garantiert nur die Beteiligung an einer geistigen Auseinandersetzung (vgl. BVerfGE 73, 206). Der Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit wird hingegen dort verlassen, wo es nicht mehr nur um die geistige Auseinandersetzung, sondern um Aktionen geht, die durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise daran hindern sollen, ihre geschützten Rechtsgüter, namentlich ihr Eigentum und den Betrieb ihres Gewerbebetriebes zu nutzen (vgl. BayObLG, NVwZ 1995, 311).

4. Darüber hinaus verletzt das Verhalten der Antragsgegner auch bauplanungsrechtliche Vorschriften (illegale Bauten im Außenbereich, § 35 BauGB).

5. Auch die Tatsache, dass die Antragstellerin die bis zu drei Antragsgegner, die den Baum besetzt halten, nicht mit Namen und ladungsfähiger Adresse zu bezeichnen vermag, steht dem Erlass der begehrten Einstweiligen Verfügung nicht entgegen. Nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung – auch des OLG Köln – ist die Erwirkung eines Räumungstitels gegen „Unbekannt“ dann zulässig, wenn die betreffende Personengruppe nach räumlichen Kriterien und zeitlich vorübergehend feststeht, es sich also um nicht wechselnde Personen handelt (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 24. Februar 1995 - 5 W 247/95 -, juris; OLG Köln, Beschluss v. 18.08.1981 - 3 W 24/81-, NJW 1982, 1888; OLG Brandenburg, Beschluss v. 03.02.1994, - 5 W 9/94-, OLG-NL 1994, 252.)

Genau so liegt der Fall hier: Die bis zu drei Antragsgegner stellen eine feste, nicht wechselnde Personengruppe dar, die sich auf der räumlich klar begrenzten Fläche des Baumhauses eingerichtet haben. Durch den 24-Stunden lang bewachten Zaun rund um dieses Baumhaus ist auch sichergestellt, dass es sich hier nicht um wechselnde Personengruppen handelt.

6. Die Angelegenheit ist auch von besonderer Dringlichkeit. Die Besetzung des Waldes durch die Antragsgegner erfolgt zur Behinderung der Rodungsarbeiten in Vorbereitung des planmäßigen und genehmigten Fortbetriebs des Tagebaus Hambach. Die Rodungsarbeiten des mit dem Bauhaus versehenen Baums und des aus Gründen der Sicherheit der Baubesetzer notwendigen Schutzstreifens können – wie gesagt – nur innerhalb der zeitlich engen Fällperiode durchgeführt werden. Alle restlichen in diesem Jahr zur Fällung anstehenden Flächen sind bereits gerodet. Eine weitere Blockade der Rodungsarbeiten durch das Baumhaus führte daher


dazu, dass nicht alle zur Rodung vorgesehenen Flächen planmäßig bearbeitet werden könnten. Dies stellt einen rechtswidrigen Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb dar und hat zur Folge, dass sich die planmäßige Entwicklung des Tagebaus Hambach verzögert. Hinzu kommt, dass die Fremdunternehmer Anschlussaufträge haben und nicht beliebig zur Verfügung stehen.

7. Die Besetzung des Baumhauses findet auf dem Gebiet der Gemeinde Düren statt. Nach § 32 ZPO ist deshalb das Landgericht Aachen hier örtlich zuständig.

8. Bei Erlass der einstweiligen Verfügung bitten wir um telefonische Nachricht (0228 72625 167). Auch sofern das Gericht eine ergänzende Glaubhaftmachung für erforderlich halten oder Bedenken gegenüber dem Erlass der einstweiligen Verfügung hegen sollte, bitten wir um einen telefonischen Hinweis.

(Alexander Leidig)
Rechtsanwalt

Verteiler
Gericht 3-fach


beglaubigt Rechtsanwalt

REDEKER | SELLMER

Anlage

Asd 1

Amtsgericht Dören

Grundbuch von Morschenich

Blatt 4003

Auszugsweise bzgl. BV 3

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | 6 | | 7 | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------|----------|-------|-----------|------------------------------------------------------------|-------|----|---|----|---|---|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | a | b | c | d | e | f | g | h | i | | | | | | | |
| Laufende Nummer der Grundstücke | Blühende laufende Nummer der Grundstücke | Gemeinfung (Vermessungsbezirk) | Parzelle | Karte | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | Morschenich | 3 | 6 | | Waldfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Golzheimer Bürge | 10 | 89 | | 70 | | | | | | | | | |

Amtsgericht Dürren

Grundbuch von Morschenich

Blatt 4003

Bestandsverzeichnis

| Zur Id. Nr. der Grundstücke | Bestand und Zuschreibungen | Zur Id. Nr. der Grundstücke | Abzeichnungen |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------|
| 5 | 6 | 7 | |
| 1-6 | Von Blatt 300 hierher übertragen am 28.08.2013. Jerusalem | | 8 |

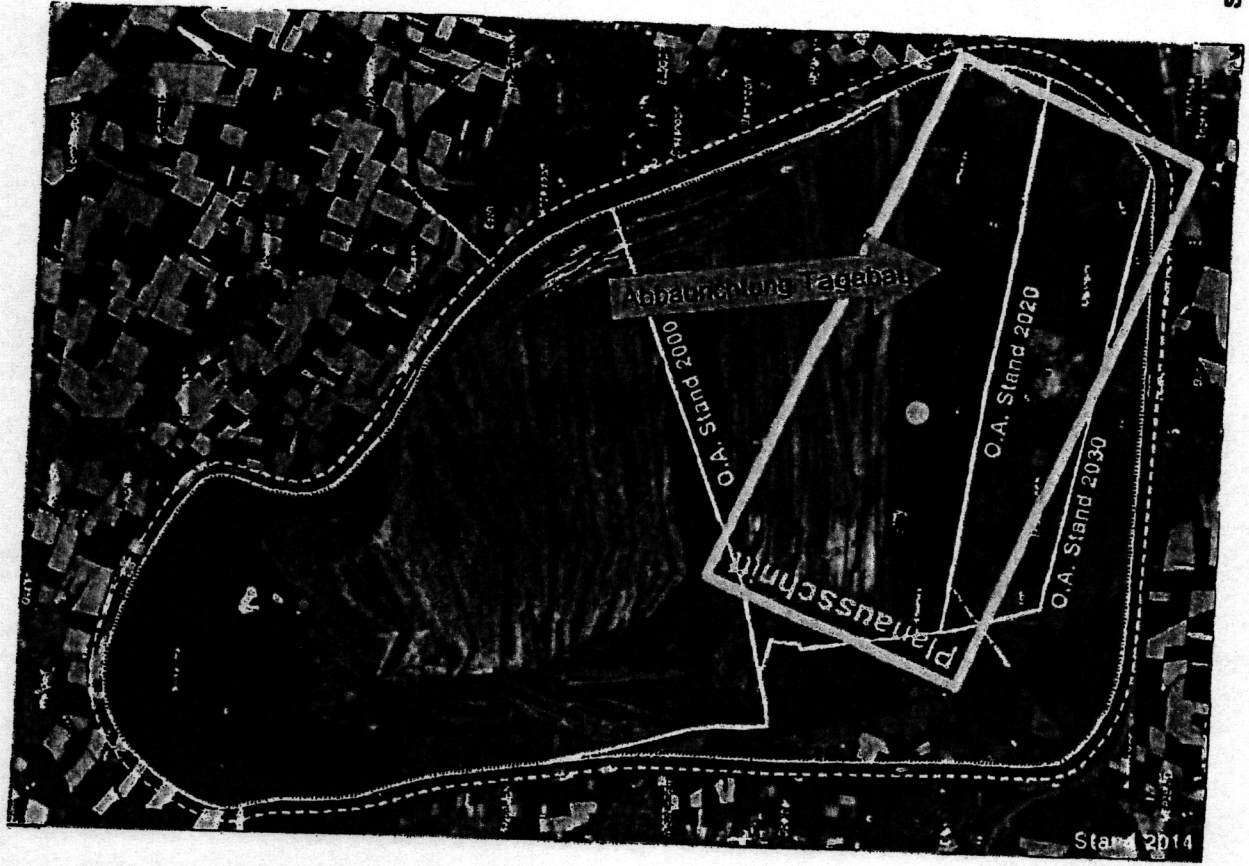
Amtsgericht Düren

Grundbuch von Morschenich

Blatt 4003

Abteilung I

| Laufende Nummer der Eintragungen | 1 | Eigentümer | Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis | Grundlage der Eintragung |
|----------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1 | 2 | RWE Power Aktiengesellschaft in <u>Köln</u> Sitz Köln und Essen | 3 1-6 | Ohne Eigentumswechsel eingetragen am 28.08.2013. Jerusalem |
| | | | | 4 |

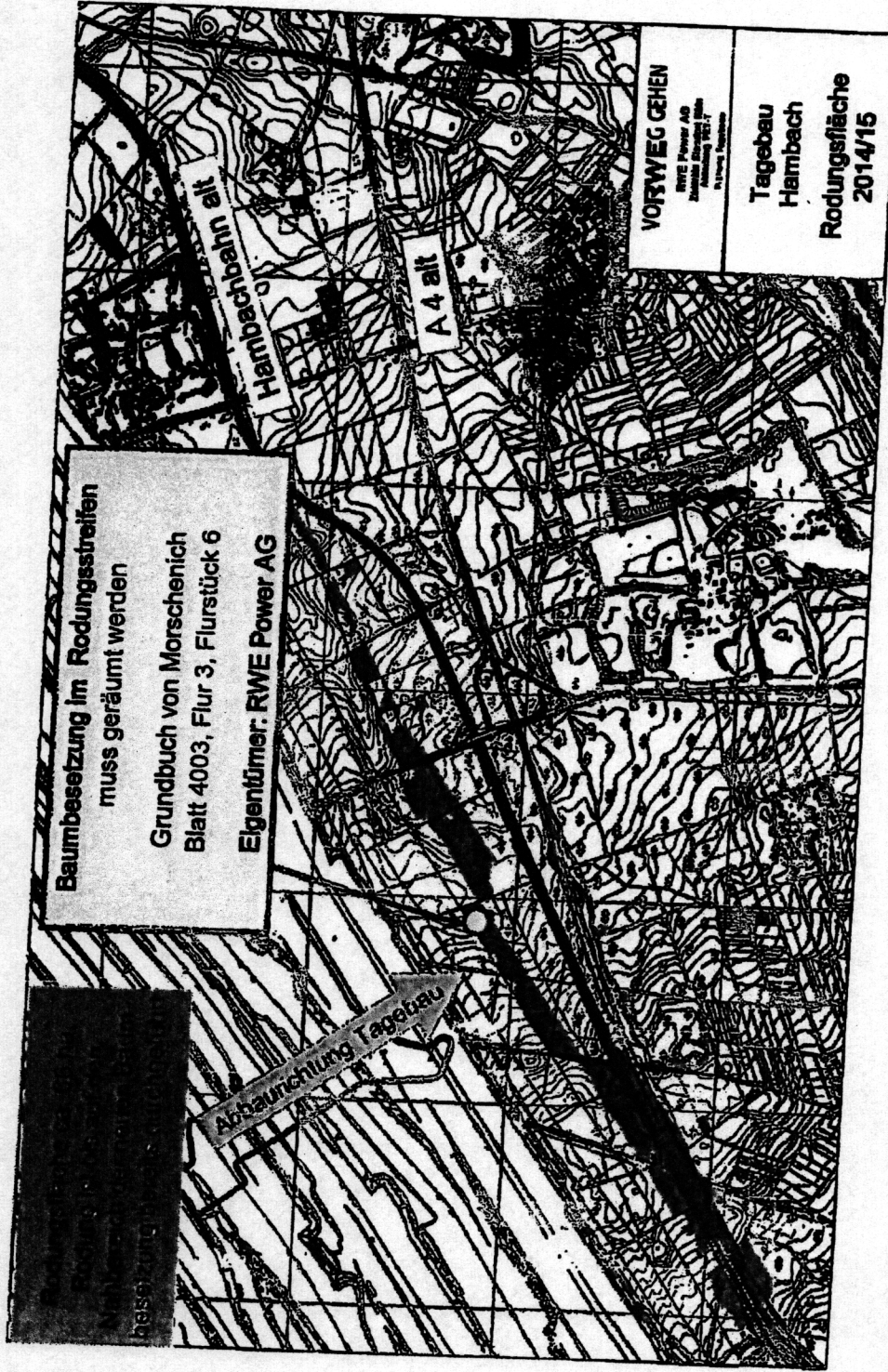


**Tagebau Hambach
Stand 2014**

VORWEG GEHEN

Ansatz
Ast 2

Hambacher Forst – Rodung 2014 / 2015 Übersichtskarte Rodungsfläche



VORWEG GEHEN

25.11.2014

Eidesstattliche Versicherung

Hierdurch erkläre ich, Herr Michael Zimmer, Nachtigallenweg 21 in 50189 Eisdorf (dienstl. RWE Power AG, Abt. Rekultivierung, Friedrich-Ebert-Str. 104 in 50374 Erftstadt), belehrt über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über den Umstand, dass die Abgabe einer falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung mit erheblicher Strafe bedroht ist, zur Vorlage bei Gericht, dass der nachfolgende Sachverhalt zutreffend ist:

Ich bin bei der RWE Power AG als Forstbetriebsleiter tätig.
Am Dienstagmorgen, 25.11.2014 habe ich mich zu den von meinem Arbeitgeber, der RWE Power AG, zur kurzfristigen Rodung vorgesehenen restlichen Waldflächen im Hambacher Forst begeben. Dabei habe ich auch das von Aktivisten errichtete Baumhaus gesehen, das sich an der Stelle befindet, an der es in dem in der Anlage beigefügten Lageplan eingezeichnet ist. Aus eigener Anschauung bestätige ich daher, dass auf dieser gerade aktuell zur Rodung vorgesehenen Waldfläche ein Baumhaus errichtet ist, das – soweit für mich erkennbar – derzeit von bis zu 3 Personen bewohnt ist.

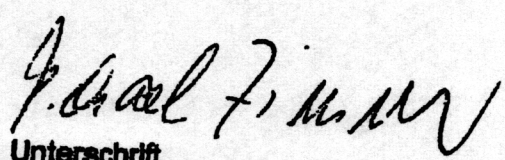
Es handelt sich bei diesem Bereich, in der Nähe der Tagebaukante, wie ich aus meiner Tätigkeit bei der RWE Power AG weiß, um behördlich genehmigte Rodungsflächen, die in der diesjährigen Abholzungsperiode zur Rodung anstehen. Die Rodung des besetzten Baumes ist nach dem für den Fällzeitraum aufgestellten logistischen Konzept auch jetzt zwingend notwendig, da es sich um die letzten zusammenhängenden Flächen handelt, welche außerhalb der Restflächen in der alten Hambachbahntrasse dieses Jahr gerodet werden müssen. Für die Fällung der Bäume innerhalb der Rodungslinie werden Fremdunternehmen nach einem abgestimmten und abgestuften Zeitplan eingesetzt. Das Fällkonzept ist daher nicht beliebig änderbar, zumal die Fremdunternehmen und deren Fällmaschinenfuhrpark aufgrund von Anschlussaufträgen nicht beliebig verfügbar sind.

M

Um das Baumhaus herum wird aufgrund der voranschreitenden Fällarbeiten ab Mittwoch, 26.11.2014 -etwa ab Mittag- nur noch Wald in einem Umkreis von rund 60 Metern stehen. Der restliche Wald wird dann bereits gerodet sein. Der um das Baumhaus verbliebene Restwald (Radius 60 Meter), der als Sicherheitsabstand zur Baumbesetzung belassen wird, wird derzeit von meinem Arbeitgeber eingezäunt, was bis heute Mittag abgeschlossen sein wird. Der Bereich wird von einer größeren Zahl von Sicherheitskräften bewacht. Somit ist aus meiner Wahrnehmung nahezu ausgeschlossen, dass in den abgesperrten Bereich weitere Aktivisten eindringen können.

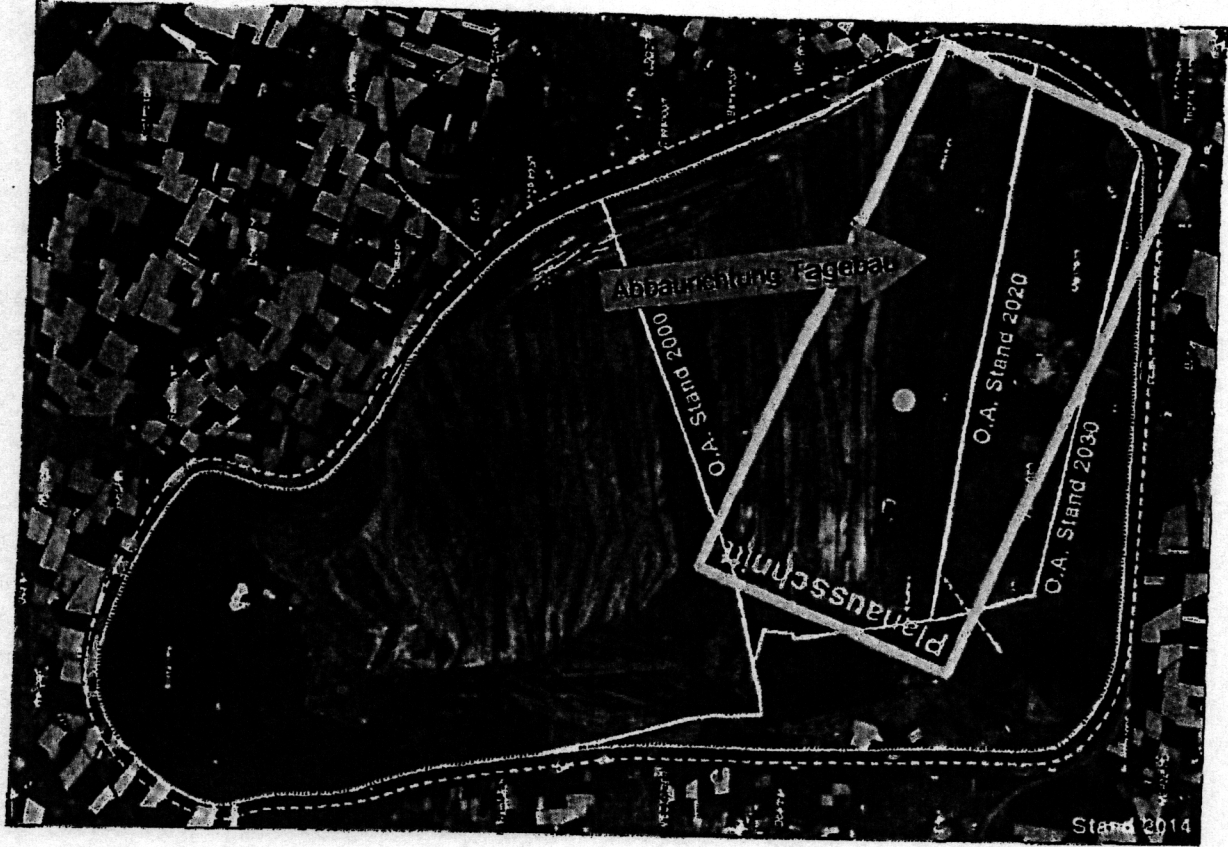
Die Baumbesetzer weigern sich nach deren eigenen Bekundungen -wie auch in der Vergangenheit- zum Verlassen des Geländes bzw. des Baumes. Dies belegen auch die bereits mehrfach durch die Polizei durchgeführten Räumungen anderer Baumhäuser im Tagebauvorfeld Hambach im Sommer dieses Jahres, zuletzt am 30.10.2014.

Tagebau Hambach, den 25.11.2014


Unterschrift

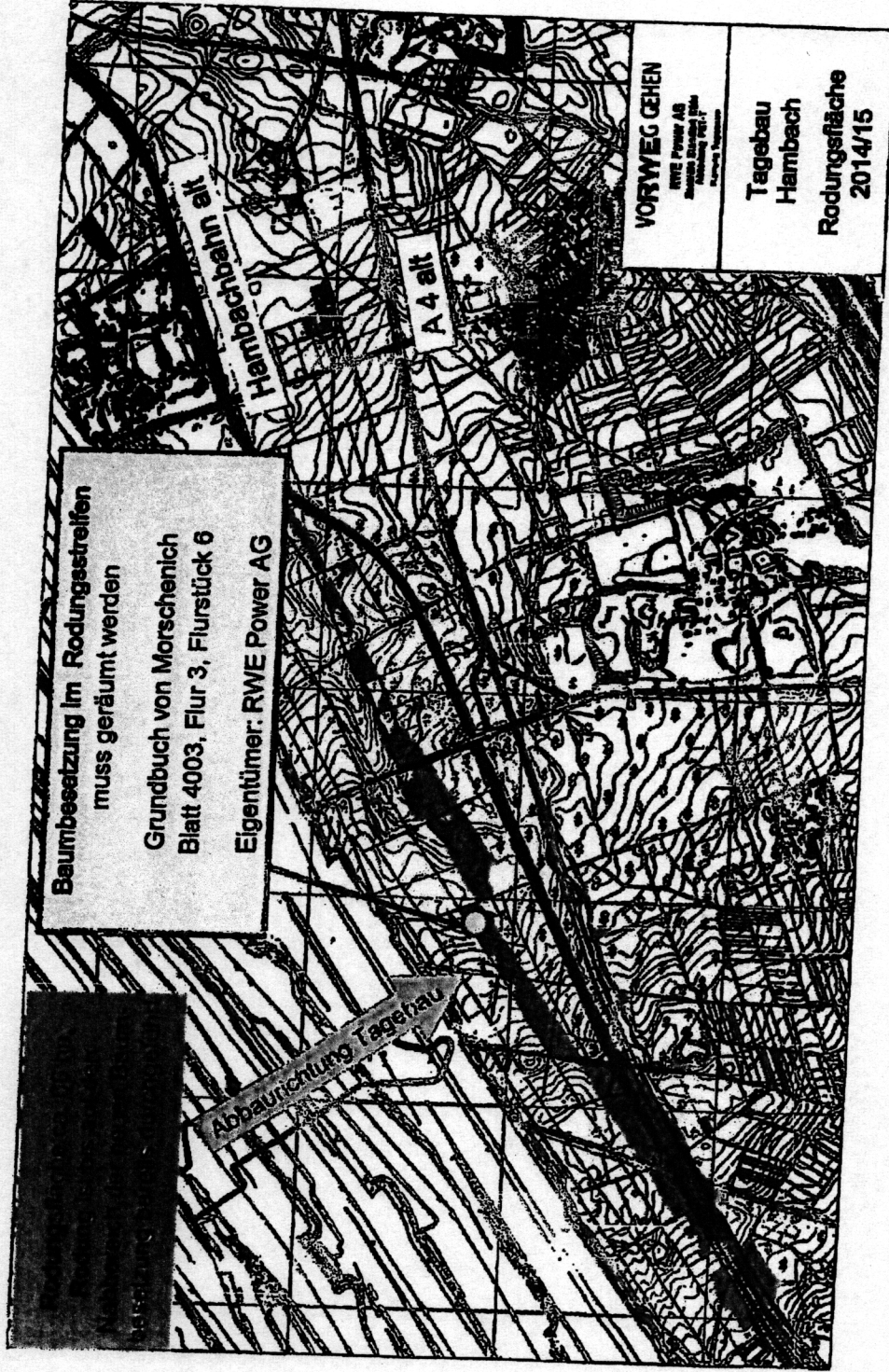
Anlage (2 Pläne)

Tagebau Hambach Stand 2014



VORWEG GEHEN

Hambacher Forst – Rodung 2014 / 2015 Übersichtskarte Rodungsfläche

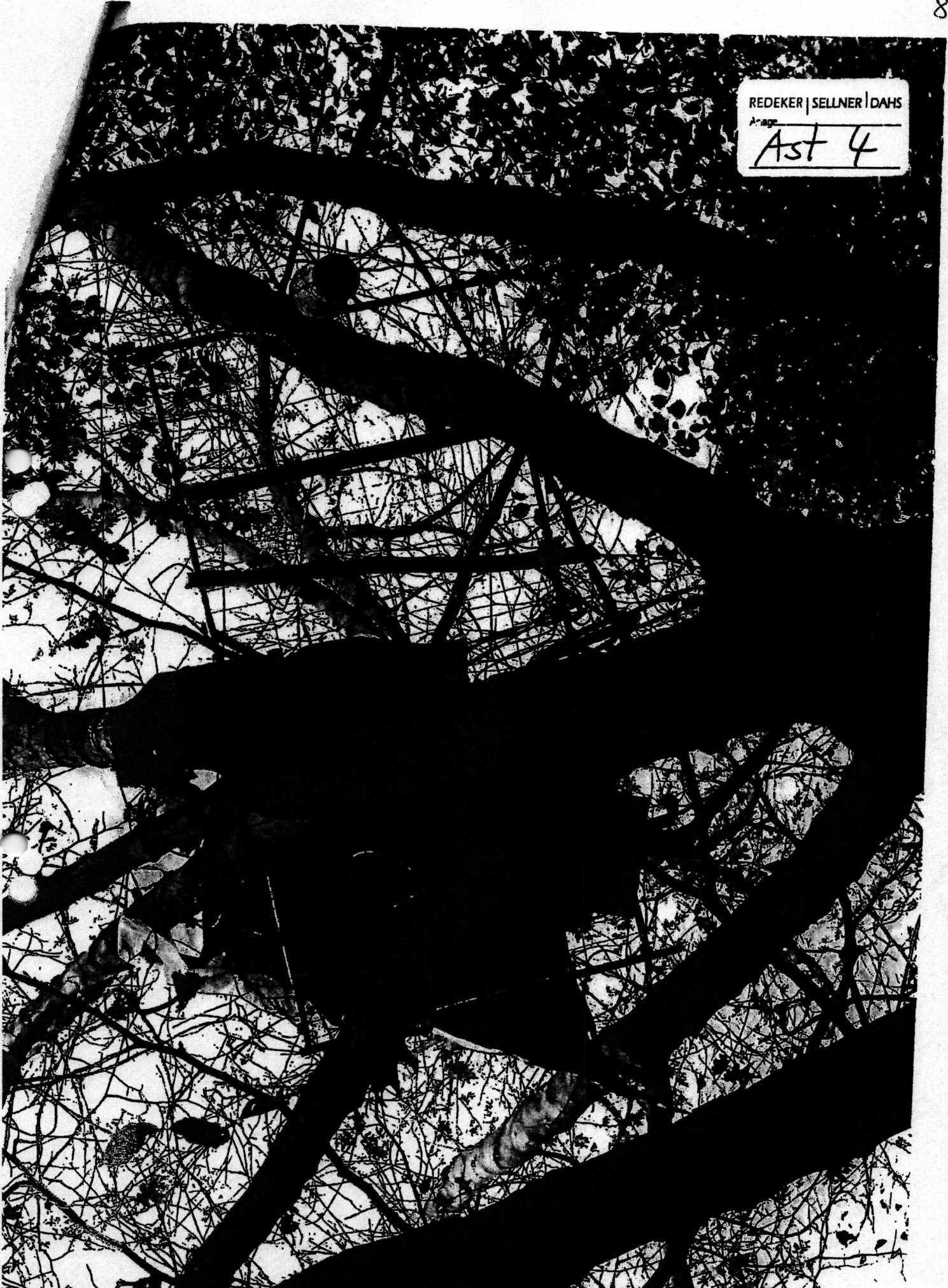


VORWEG GEHEN

REDEKER | SELNER | DAHS

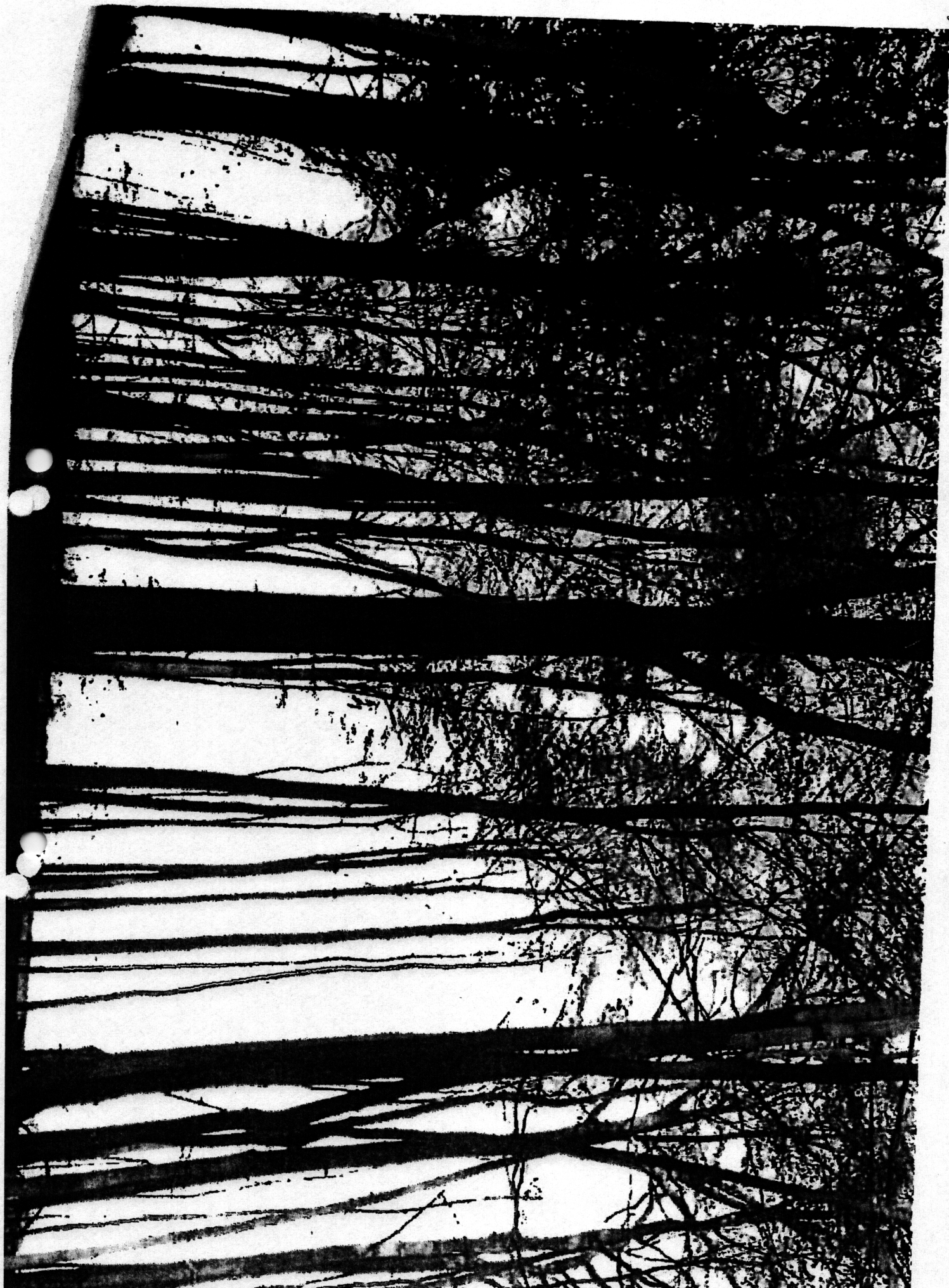
Arage

Ast 4





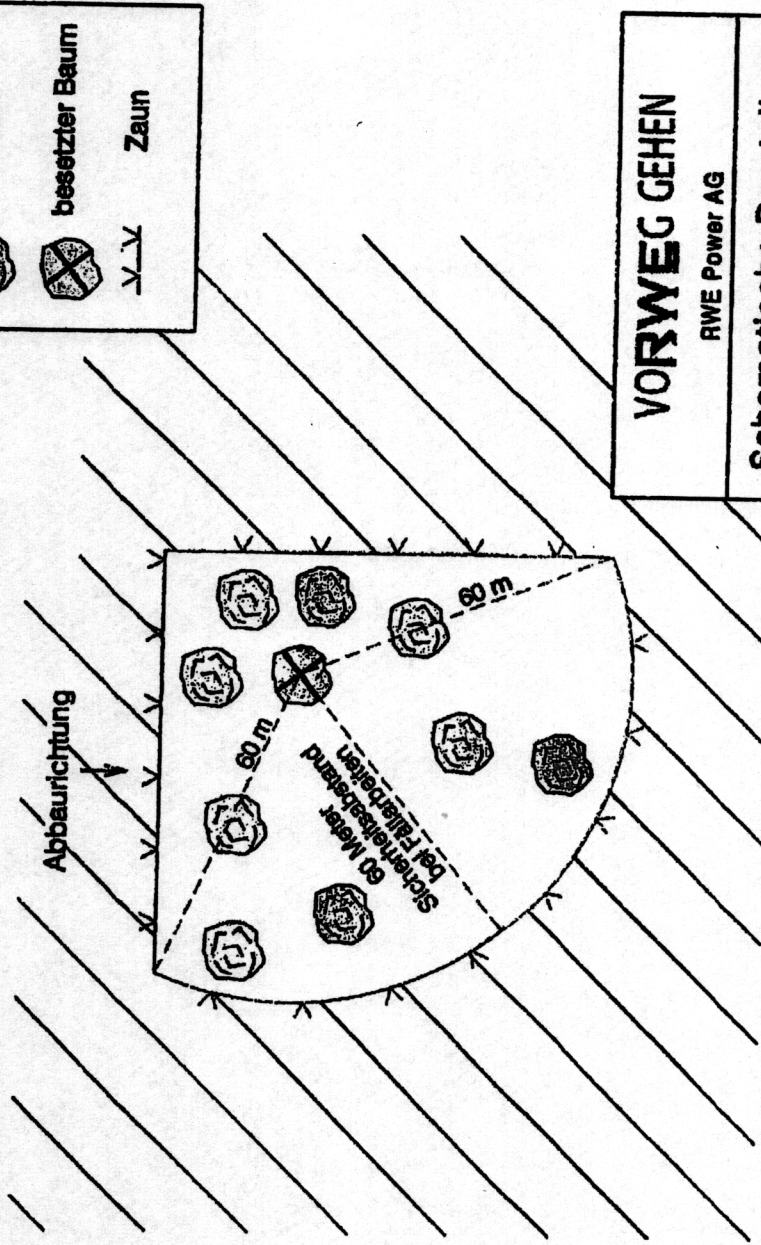






Schematische Darstellung besetzter Baum und Zaun

Tagebau Hambach

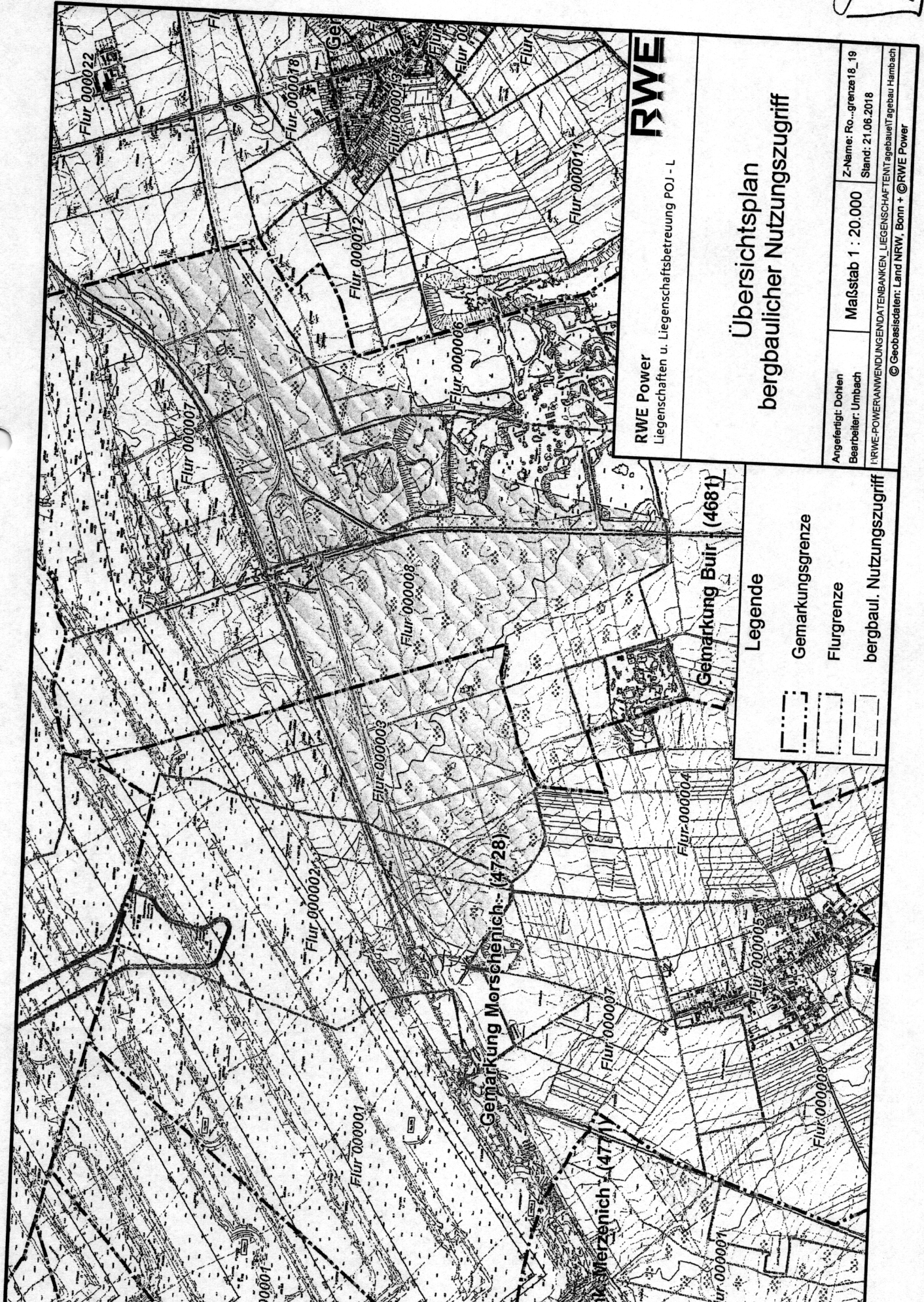


VORWEG GEHEN
RWE Power AG
Schematische Darstellung
besetzter Baum und Zaun

VORWEG GEHEN

2





RWE

RWE Power
Liegenschaften u. Liegenschaftsbetreuung POJ - L

Übersichtsplan bergbaulicher Nutzungszugriff

Z-Name: Ro...grenze18_19
Stand: 21.06.2018

Maßstab 1 : 20.000

Angefertigt: Dohlen
Bearbeiter: Umbach

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn + © RWE Power

Legende

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

bergbaul. Nutzungszugriff

